

Handwerksrecht liberalisieren Teil 4 Schwarzarbeit

Beschlossen : 67. Ordentlicher Landesparteitag am 9./10. April 2011 in Braunschweig : 09.04.2011

Der Landesvorstand hat beschlossen:

"Schwarzarbeit" präzise definieren, Rechtssicherheit verbessern

Als "unerlaubte Gewerbe- und Handwerksausübung" im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes gelten nur solche Tätigkeiten, die ohne Anmeldung bzw. Arbeitserlaubnis und /oder unter Hinterziehung von Steuern und / oder Sozialabgaben ausgeführt werden und nicht unter eine der Ausnahmetatbestände (§1 Abs.3 SchwarzArbG - z. B. Nachbarschaftshilfe) fallen.